



1. Straßenreinigung

Zu reinigen sind **bei Bedarf**: Öffentliche Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Geh- und Radwege, Fahrbahnen **einschl.** Entwässerungsrinnen, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte. Sie umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Bewuchs.

2. Winterdienst

Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege **mind.** in einer Breite von **1 m** zu räumen. Die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind in vollem Umfang zu räumen. Ist kein Gehweg vorhanden, ist auf **beiden Seiten** der Straße ein Streifen von **mind. 1 m** neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist auf beiden Seiten der Straße ein durchgängig 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege vollständig von Schnee freizuhalten.

Bei Glätte sind die **gleichen** Flächen mit **Sand** oder **abstumpfenden** Mitteln zu streuen.

Bei Schneefall und Glätte über Nacht muss die Reinigung bzw. das Streuen **werktags** bis **7.30 Uhr**, **sonn- und feiertags** bis **9.00 Uhr** durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Abstumpfen bei Glätte ist bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

Wichtig: Die Entwässerungsrinnen und Straßeneinlaufschächte der Kanalisation sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn geräumt werden.

Zur Beseitigung von Schnee dürfen schädliche Chemikalien und Streusalz nicht verwendet werden. Bei Schneeglätte, Glatteis, Eisregen oder ähnlichen extremen Witterungsverhältnissen darf Streusalz ausnahmsweise und nur in der unbedingt erforderlichen Menge angewandt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

Reinigungs- und Räumpflichtige

Reinigungs- und räumpflichtig sind die **Eigentümer** der an die Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke.

Bußgelder

Verstöße gegen die Reinigungs- und Räumpflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Anpflanzungen im Gehweg- und Straßenbereich

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind **Geh- und Fahrradwegbereiche** bis zu einer Höhe von **2,50 m** und **Fahrbahnbereiche** bis zu einer Höhe von **4,50 m** von Anpflanzungen freizuhalten. Die Grundstückseigentümer haben die Anpflanzungen entsprechend zurück zu schneiden.

Für Unfälle oder Sachbeschädigungen, die im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Vorschrift stehen, sind privatrechtliche Haftungsansprüche gegen den Grundstückseigentümer nicht auszuschließen.